



Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Montag, 22.12.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Müngersdorf, Blatt 51147,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Müngersdorf, Flur 78, Flurstück 1621, Gebäude- und Freifläche,
Weizenweg 25, Größe: 960 m²

versteigert werden.

Liquidationsobjekt auf einem 960 m² großen Grundstück in 50933 Köln
(Müngersdorf), Weizenweg 25.

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen teilunterkellerten freistehendem
Einfamilienhaus bebaut, das teilentkernt, teilweise ohne Fassade und ohne
Eingangstüre und ohne div. Fenster der Witterung ausgesetzt ist. Laut Gutachten ist
ein Rückbau des Gebäudes bis auf den reinen Rohbau notwendig. Eine
Innenbesichtigung durch den Gutachter war nicht möglich. Bebaute
Grundstücksfläche: 207 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2024
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.310.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.